

## **Anlage 8 der Hauptsatzung des Kirchenkreises Celle**

### **Zu § 19 der Hauptsatzung: Delegation von Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes auf ein Auswahlgremium bei Einstellungen**

1. An Auswahlgesprächen für Stellenbesetzungen von Leitungen und stellv. Leitungen (außerhalb des Kirchenamtes, nicht in Kindertagesstätten) und Fundraising nehmen grundsätzlich teil:
  - Vorsitzende/Vorsitzender oder stellv. Vorsitzende/stellv. Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes
  - mind. ein weiteres Mitglied des Kirchenkreisvorstandes
  - die/der unmittelbare Dienstvorgesetzte des neuen Mitarbeitenden
  - ein Mitglied der Mitarbeitervertretung und
  - bei Bedarf: Gleichstellungs-, Schwerbehindertenvertretung
  
2. An Auswahlgesprächen für Stellenbesetzungen der Mitarbeitenden der Einrichtungen nehmen grundsätzlich teil:
  - direkte Führungskraft des einzustellenden Mitarbeitenden
  - ein Mitglied der Mitarbeitervertretung und
  - bei Bedarf: Gleichstellungs-, Schwerbehindertenvertretung
  
3. An Auswahlgesprächen für Stellenbesetzungen von Diakoninnen und Diakonen auf Kirchenebene nehmen grundsätzlich teil:
  - Vorsitzende/Vorsitzender oder stellv. Vorsitzende/stellv. Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes
  - mind. ein weiteres Mitglied des Kirchenkreisvorstandes
  - zwei Vertreterinnen/Vertreter einer Kirchengemeinde oder Einrichtung bzw. in einer nachbarschaftlichen Kooperation mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter je Kirchengemeinde, in der die Diakonin oder der Diakon eingesetzt wird
  - ein Mitglied der Mitarbeitervertretung und
  - bei Bedarf: Gleichstellungs-, Schwerbehindertenvertretung
  
4. An Auswahlgesprächen für Stellenbesetzungen der Amtsleitung, stellv. Amtsleitung, der Abteilungsleitungen und Referentenstellen des Kirchenamtes nehmen grundsätzlich teil:
  - Mitglieder des Kirchenamtsausschusses, ggf. stellv. Mitglieder des Kirchenamtsausschusses
  - Amtsleitung des Kirchenamtes (nicht bei der Stellenbesetzung der Amtsleitung),

- ein Mitglied der Mitarbeitervertretung und
  - bei Bedarf: Gleichstellungs-, Schwerbehindertenvertretung
5. An Auswahlgesprächen für Stellenbesetzungen der Mitarbeitenden des Kirchenamtes nehmen grundsätzlich teil:
- Amtsleitung des Kirchenamtes
  - direkte Führungskraft des einzustellenden Mitarbeitenden (Abteilungs- oder Sachgebietsleitung)
  - ein Mitglied der Mitarbeitervertretung und
  - bei Bedarf: Gleichstellungs-, Schwerbehindertenvertretung
6. Das jeweilige Auswahlgremium gibt ein Votum ab. Die abschließende Entscheidung über die Stellenbesetzung trifft der Kirchenkreisvorstand bzw. der Kirchenamtsausschuss.
7. An Auswahlgesprächen für Stellenbesetzungen von Kindertagesstättenleitungen nehmen grundsätzlich teil:
- Vorsitzende/Vorsitzender oder stellv. Vorsitzende/stellv. Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes
  - stellv. Vorsitzende/stellv. Vorsitzender des Kindertagesstättenausschusses
  - Pädagogische Geschäftsführung Kindertagesstätten
  - Betriebswirtschaftliche Geschäftsführung Kindertagesstätten
  - ein Mitglied der Mitarbeitervertretung und
  - bei Bedarf: Gleichstellungs-, Schwerbehindertenvertretung
  - zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes der entsprechenden Kirchengemeinde

Das Auswahlgremium gibt ein Votum ab. Die abschließende Entscheidung über die Stellenbesetzung trifft der Kirchenkreisvorstand. Die Auswahl von Leitungen und Mitarbeitenden in Kindertagesstätten ist geregelt in der als Anlage zur Hauptsatzung beigefügten Aufgabenmatrix sowie in der Anlage zu § 19 der Hauptsatzung – Delegation auf den Kindertagesstättenausschuss und die Pädagogische Geschäftsführung.

8. Eine abweichende Zusammensetzung ist in begründeten Einzelfällen möglich.